



## Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

- Hauptausschuss Donnerstag, 7. März 2013, 19.00 Uhr
- Stadtrat Donnerstag, 21. März 2013, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

## Beschlüsse des Stadtrates vom 21.02.2013

**BV 132/2012/H/S** Wasserwehrsatzung der Stadt Seifhennersdorf

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wasserwehrsatzung für die Stadt Seifhennersdorf.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 132/2012/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 03/2013/H/S** Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage im Jahr 2013.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 03/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 04/2013/H/S** Abwägungsbeschluss Gehölzschutzsatzung

**Beschlussvorschlag:** Die während der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen werden gemäß der beiliegenden Aufstellung entschieden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die somit geänderte Satzung ist vom 04.03.2013 bis zum 05.04.2013 zur öffentlichen Einsicht- und Stellungnahme auszulegen.

**Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltung:**  
**Die BV 04/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.**

**BV 06/2013/H/S** Einziehung der öffentlichen Widmung für den „Dörfelweg“

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt das Verfahren zur Einziehung der öffentlichen Widmung für die Flurstücke 1774/2 und 1775 der Gemarkung Seifhennersdorf (Dörfelweg) eingeleitet wird.

**Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: 1**  
**Die BV 06/2013/H/S wurde mehrheitlich angenommen.**

**BV 07/2013/H/S** Nachbestätigung Kaufvertrag Flurstück 1164 x und Stundungsantrag Kaufpreis

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt den in der Anlage beigefügtem Kaufvertrag zwischen der Stadt Seifhennersdorf und Frau Drengner, Herrn Mierich zu.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 07/2013/H/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 08/2013/S** Schadenbeseitigung Julihochwasser 2012 - Vergabe Planungsleistungen

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt für die Schadenbeseitigung Julihochwasser 2012 der Teilbereiche

- Nordstraße / Feldweg Quetsche und
- Grenzflössel

die Planungsleistung bis zur HOAI Stufe 4 im Rahmen eines Stufenvertrages an das Ingenieurbüro Bau-Planung-Risch Ingenieurgesellschaft mbH, Neustadt 47, 02763 Zittau zu beauftragen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 08/2013/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 09/2013/S** Verkauf Halbendorfer Str. 2

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat hebt den Beschluss 82/2012/H/S vom 20.12.2012 Abriss Wohngebäude Halbendorfer Str. 2 auf.

2. Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Grundstückes Halbendorfer Str. 2 an Herrn Stephan Jentsch.

Kaufpreis: 1,00 €

3. In den Kaufvertrag ist eine Mehrerlösklausel aufzunehmen.

**Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 09/2013/S wurde einstimmig angenommen.**

**BV 11/2013/S** Ausschreibung der Erneuerung und Sanierung Saalfenster Karlihaus

**Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat beschließt die Ausschreibung der Erneuerung und Reparatur der großen Saalfenster des Karlihauses nach dem vom Ing.-büro Matthias erarbeiteten Leistungsverzeichnis.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung: 3**  
**Die BV 11/2013/S wurde mehrheitlich angenommen.**

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung der überarbeiteten

### Gehölzschutzsatzung der Stadt Seifhennersdorf

Mit Beschluss 04/2013 des Stadtrates vom 21.02.2013 wurde die überarbeitete Gehölzschutzsatzung zur Auslage beschlossen.

Auf Grund der Neuregelung des § 22 Sächs-NatSchG durch das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechtes vom 23.9.2010 sind die bisherigen kommunalen Baum- (Gehölz-)schutzsatzungen dem neuen Landesrecht anzupassen.

Die so überarbeitete Satzung liegt in der Zeit vom 04.03.2013 bis zum 05.04.2013

in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathaus, Zimmer 11, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf öffentlich aus.

Jedermann kann in den Entwurf der Gehölzschutzsatzung einsehen und während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen schriftlich bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf, einreichen oder während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 11.00 Uhr

bei Herrn Müller, (Zimmer 11) oder einem Vertreter mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Seifhennersdorf, den 22.02.2013

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**



## **Verordnung der Stadt Seiffhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2013**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338 Fsn-Nr.: 601-10/2 Fassung gültig ab 01.01.2011) erlässt die Stadt Seiffhennersdorf für Ihr Stadtgebiet nach Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2013 folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Folgende Sonn- und Feiertage des Jahres 2013 werden nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festgesetzt:

- Sonntag, 17.03.2013 anlässlich des Leineweberwochenendes
- Sonntag, 15.09.2013 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 01.12.2013 anlässlich des Weihnachtsmarktes/1. Advent

### **§ 2 In Kraft treten**

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 22.02.2013

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO  
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Bekanntmachung der Stadt Seiffhennersdorf**

### **In-Kraft-Treten des**

### **Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das „Kinder- und Jugendholungszentrum „Querxenland“ (KIEZ) Seiffhennersdorf“**

Das Landratsamt Görlitz hat den vom Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf am 20.09.2012 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das „Kinder- und Jugendholungszentrum „Querxenland“ (KIEZ) Seiffhennersdorf“ in der Planfassung vom 18.05.2012 mit redaktionellen Änderungen vom 30.08.2012, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Datum vom 13.02.2013, AZ 330-0-01-BLP-1250 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht beim SG Bau der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf Zimmer 12, in 02782 Seiffhennersdorf, Rathausplatz 01 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Seiffhennersdorf, den 22.02.2013

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**



## **Wasserwehrsatzung der Stadt Seiffhennersdorf**

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 13 S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 22.02.2012 (SächsGVBl. S 148) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf mit Beschluss vom 21.02.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Seiffhennersdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) zuletzt als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 10. Dezember 2009 (SächsABl.SDr.S. S 2568). und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 554) in der gültigen Fassung vom 01.08.2008.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle

Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.

- (2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel (siehe Anlage HAEP) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

- a) Alarmstufe 1: Meldedienst
  - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
  - periodische Kontrolle der Wasserläufe, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
  - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
  - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen;
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
    - aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
    - Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Diese Aufgaben werden auf die Freiwillige Feuerwehr Seifhennersdorf, die Verantwortlichkeit auf den Wehrleiter im Sinne des § 17 SächsBRKG, übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - a) die Freiwillige Feuerwehr
  - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung,und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe a bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbefehl sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern auf Antrag Entschädigung, sowie der Ersatz von notwendigen Auslagen oder des Verdienstauffalls werden gewährt.

Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstauffalls werden nicht gewährt.
- (3) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Seifhennersdorf auf Antrag eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Seifhennersdorf haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

### **§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst**

- (1) Der Empfänger einer Hochwassereilbenachrichtigung hat nach Erhalt unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben. (§6 Abs 2 Satz 1 HWNAV).
- (2) Die Stadtverwaltung Seifhennersdorf unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über

die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HwNAV).

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 22.02.2013

Berndt  
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2013

Werte Bürger,

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird entsprechend § 76, Absatz 1 der Gemeindeordnung an 7 Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 04.03. bis 08.03. 2013 in der Kämmerei, im Rathaus, Zimmer 3 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 19.03.2013, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, 22.02.2013 **Berndt, Bürgermeisterin**

### Notrufe:

**Feuerwehr und Rettungsdienst: 112**  
**Polizei 110**

*weiterhin:* Polizeirevier Oberland,  
Sitz Seifhennersdorf **03586/766 90**  
Polizeirevier Löbau: 03585/86 50  
Polizeirevier Zittau **03583/620**  
Ordnung/Sicherheit der Stadtverw. 451515

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901  
ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902  
SOWAG-Störungsrufnummer **Wasser** 03586 / 30290

#### Impressum:

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 1.3.2013  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

## Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2013

Datum	Thema	Ort	Organisator
01.03.2013	Tag der offenen Tür – 15 bis 18 Uhr	Mittelschule	Mittelschule
02.03.2013	MAL - Werkstatt Aquarell-Malerei „Blumenstillleben“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
03.03.2013	Windmühlencafe – Mode für Frühjahr und Sommer	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
06./20.03.2013	Textiles Gestalten – Nähkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
11.-14.03.2013	KUNST - Winterakademie „Tobago Art“ – expressive Malerei	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
15. u. 16.03.2013	Travestieshow	Karlihaus	FV „Karli-Haus“ e.V.
17.03.2013	Osterhasenwerkstatt	KiEZ Querxenland	KiEZ Querxenland e.V.
17.03.2013	17. Oberlausitzer Leinewebtag mit Karaseks Naturmarkt	Karasek-Museum/Bulnheim	Fremdenverkehrsverein
17.03.2013	Textiles Gestalten – Leinewebtag mit Leinen-Stoffbörse und Ausstellung	Karasek-Museum/Bulnheim	Windmühle e.V.
18.03.2013	KERAMIK - Werkstatt – Verschiedene Angebote	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
19.03.2013	Lebensqualität – Das Gedächtnis trainieren	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
20.03.2013	Windmühlencafe – Unterhaltsames aus eigener Feder ...	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
24.03.2013	Kultur unterm Dach – Der Lößnitzchor zu Gast	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
26.03.2013	Textiles Gestalten – Spinnabend	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.